

ihr zur Begutachtung erst zugewiesen worden ist, sie bringt weiter in Vorschlag, die Kammer möge die hohe Staatsregierung ersuchen, diese Petition bei Berathung einer neuen schon versprochenen Gesetzesvorlage nicht etwa in Berücksichtigung — es ist das von Sr. Königl. Hoheit mißverstanden worden, wenn man sich nicht bloß versprochen hat — sondern in Erwägung zu ziehen. Es wird also der Regierung überlassen, ob sie die Ansicht des Petenten theilen und zu der ihrigen machen wolle oder nicht. Und wenn die Deputation eine Gesetzesvorlage beantragt, so ist auch dies kein neuer Gedanke. Etwas Anderes wäre es, wenn es auf den zwei ersten constitutionellen Landtagen keinen Antrag gegeben hätte, der die Straßenbaugesetzgebung einer Umarbeitung unterworfen haben will. Allein dem ist nicht so, es sind solche Anträge gestellt worden. Etwas Anderes wäre es ferner, wenn die hohe Staatsregierung erklärt hätte, sie könnte sich dem Antrage nicht anschließen, und die Deputation hätte ihn gleichwohl wieder angeregt; allein dem ist wieder nicht so. Die Regierung hat bloß gesagt, zur Zeit könne sie sich nicht entschließen, auf diese noch nicht hinreichend erwogene Angelegenheit einzugehen. Es geschieht also hier nichts weiter, als daß die Deputation einen Antrag der hohen Staatsregierung gegenüber in Erinnerung bringt, der früher an dieselbe ergangen ist. Ja, die Deputation enthält sich sogar einer bestimmten Angabe des Zeitpunktes, wenn das Gesetz vorgelegt werden soll, sie legt auch diesen der hohen Staatsregierung in die Hände, und überläßt ihr, ob sie es auf diesem oder künftigen Landtage thun wolle. Insofern ist also wohl der Deputation nichts Erhebliches zu entgegenen.

Prinz Johann: Wenn ich das Wort Berücksichtigung gebraucht habe, so ist das allerdings versprochen gewesen. Ich habe den Sinn des Deputationsgutachtens wohl verstanden, aber bemerken muß ich, daß gerade die Unschuld des Antrags gegen ihn mich eingenommen hat. Unschuld bei ständischen Anträgen scheint so viel zu sein als unbedeutend, und ich wünsche nicht, daß die Stände unbedeutende Anträge machen.

Secretair v. Biedermann: Meine Aeußerung ist von dem Herrn v. Carlowitz völlig mißverstanden worden, und dies verpflichtet mich, sie zu erläutern. Ich habe gesagt, daß, da die Landgemeindeordnung bestimme, daß die Rittergutsgrundstücke von der Gemeinde exempt sein und die Rittergutsbesitzer nur auf ihren Antrag zur Gemeinde gezogen werden sollen, es an einer Bestimmung darüber fehle, wer die Straße zu unterhalten habe, wenn nicht die Rittergutsbesitzer dazu verpflichtet seien; denn man könne die Gemeinde nicht verpflichten, auf Rittergutsgrundstücken, welche nicht zu ihnen gehörten, die Straße zu bauen.

v. Carlowitz: Der Herr Secretair argumentirt so: weil Rittergutsbesitzer nicht zur Gemeinde gehören, kann die Gemeinde nicht gezwungen werden, den Weg auf Rittergutsgrundstücken zu bauen, es muß ihn also der Rittergutsbesitzer bauen. Allein diesen Schluß möchte ich nicht gut heißen. Es

gibt noch andre Wege als Wegebau durch die Rittergutsbesitzer. Der Weg könnte z. B. auch gar nicht gebaut werden.

Secretair v. Biedermann: Das Straßenbaumanandat sagt, daß die Gemeinde den Weg bauen soll. Nun ist auf Rittergütern eine Gemeinde nicht vorhanden; wer soll bauen? Es muß also der Rittergutsbesitzer sein.

v. Carlowitz: Es giebt noch ein andres Auskunftsmittel. Der Staat kann bauen.

Bürgermeister Behner: Ich glaube, wir sind zu weit von dem Gegenstand der Verhandlung abgekommen. Darüber hat weder die Petition, noch der Bericht etwas gesagt, wie die Modalität der Beitragspflichtigkeit sein soll, noch weniger aber darüber, ob die Rittergutsbesitzer etwas beitragen sollen oder nicht. Uebrigens sind die Ansichten verschieden; denn wenn Jemand den Antrag der Deputation für unschuldig erklärt hat, so muß ich ihn für schuldig erklären. So viel ist bestimmt, daß der darauf anträgt, daß ein Gesetz über den Straßenbau entweder bei diesem oder dem nächsten Landtage vorgelegt werde. Ich muß mich für den Antrag verwenden; denn ich muß den Sprechern vor mir beistimmen, daß das jetzige Straßenbaumanandat sehr viele Lücken hat, und zwar solche, die oft zu Streitigkeiten Veranlassung geben, und daher ist ein Gesetz in dieser Beziehung nothwendig. Ich kann das aus der Erfahrung erklären. Es ist zwar erwähnt worden, daß das Gesetz vom Jahr 1835 hierin eine Aushülfe geben könnte. Ich gebe das zu; allein die Herstellung von Straßen ist ein Gegenstand, bei dem kein Zeitverlust stattfinden darf. In vierzehn Tagen oder noch weniger Zeit muß sehr oft ein solcher Weg hergestellt werden, wenn nicht großer Schaden daraus entstehen soll. Mag nun die Verwaltungsbehörde sich noch so sehr beeilen, um bei entstehenden Streitigkeiten eine Entscheidung zu geben, so dauert dies doch Wochen, vielleicht Monate, bis sie erfolgt, und dabei verstreicht die Zeit zum nöthigen Bau.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bin damit vollkommen einverstanden, was Herr Bürgermeister Behner gesagt hat, und allerdings bestimmen die Behörden, wer den Weg zu bauen hat; aber es wird den Communen nicht so genau vorgeschrieben, wie gebaut werden soll, dies bleibt den Communen überlassen, und da haben diese gewöhnlich den Modus unter sich eingeführt, daß sie den Adjacenten streckenweise überlassen, wodurch nur Stückwerk entsteht; denn der Eine baut, der Andre nicht.

v. Posern: In der Provinz, wo ich wohne, giebt die amtshauptmannschaftliche Behörde einen kunstverständigen Straßenmeister auf jedesmaliges Verlangen sehr bereitwillig bei, dieser hilft und giebt an, wie gebaut werden soll. Dies zur Ehre der Wahrheit. In Bezug auf das, was Se. Königl. Hoheit gegen meine Aeußerung gesagt haben, will ich nur erwähnen, daß wohl das Gesetz für besondere Fälle den Behörden dies gestattet; dies aber in den Fällen nicht geschehen ist, die ich berührte. Es sind auf diesen beiden Unwegen mehrere Beinbrüche u. s. w. erfolgt: ich selbst habe reitend, auf einem dieser Wege, an einem Tage während dieses Sommers drei